

Postcheck-Konto:  
Leipzig Nr. 34918.

Die „Sächsische Elbzeitung“  
erscheint Dienstag, Donnerstag  
und Sonnabend. Die  
Ausgabe des Blattes erfolgt  
tags vorher nachm. 5 Uhr.

Bezugs-Preis viertel-  
jährlich 2.— M., monatlich  
1.40 M., 1 monatlich 70 Pfg.  
durch die Post vierteljährlich  
2.10 M. (ohne Bestellgeld).  
Einzeln Nummern 12 Pfg.  
Alle kassell. Postanstalten,  
Postboten, sowie die  
Zeitungsverleger nehmen stets  
Bestellungen auf die  
„Sächsische Elbzeitung“ an.

Tägliche Beilage:  
„Unterhaltungsblatt“.

# Sächsische Elbzeitung.

## Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht, das Königliche Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau,  
sowie für den Stadgemeinderat zu Hohnstein.

Druck und Verlag: Sächsische Elbzeitung, Alma Hiele. — Verantwortlich: Konrad Rohrlapper, Bad Schandau.

Fernsprecher Nr. 22.  
Telegramme: Elbzeitung.

Anzeigen, bei der weiten Ver-  
breitung d. Bl. von großer  
Wirkung, sind Montags,  
Mittwochs und Freitags bis  
spätestens vormittags 9 Uhr  
aufzugeben. Ortspreis für  
die 5 gespalt. Zeilen  
oder deren Raum 20 Pfg.,  
bei auswärtigen Anzeigen  
25 Pfg. (tabellarische und  
schwierige Anzeigen nach  
Uebereinkunft).

„Eingefandt“ und „Reklams“  
50 Pfg. die Zeile.

Bei Wiederholungen ent-  
sprechender Nachlaß.

Tägliche Beilage:  
„Unterhaltungsblatt“.

Zeitung für die Landgemeinden: Altendorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Ostrau, Porsdorf, Postelwitz, Proffen,  
Rathmannsdorf, Reinhardtshaus, Schmiltka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böhm. Schweiz.

Im Falle höherer Gewalt (Krieg oder sonstiger Ereignisse) des Betriebes der Zeitung, der Verlegerinnen oder der Verleger (Eigentümer) hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Anzeigen-Annahmestellen: In Bad Schandau: Geschäftsstelle Gaukenstraße 134; in Dresden und Leipzig: Haasenpfeil & Vogler, Inhaberbauk und Rudolf Wolf;  
in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Nr. 127

Bad Schandau, Dienstag, den 22. Oktober 1918

62. Jahrgang.

### Aufforderung.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle erzeugten Kartoffeln im Bezirk Pirna sichergestellt sind (§ 2 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungs-  
amts über Kartoffeln vom 3. September 1918 — Reichsgesetzblatt 1095). Es darf der Landwirt nur die ihm nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung zustehenden Mengen für sich  
behalten. Alle übrigen Kartoffeln ist er verpflichtet, abzuliefern. Dieser Ablieferungspflicht kann er dadurch nachkommen, daß er entweder

- a) die Kartoffeln gegen Landeskartoffelkarte, die im ganzen Reich freizügig ist, abgibt, oder
- b) an die vom Bezirksverband beantragten, mit Ausweis versehenen Aushändler verkauft.

Hält der Landwirt solche Kartoffelmengen zurück, die er abzugeben verpflichtet ist, so werden sie ihm enteignet werden.

An alle Landwirte ergeht hiermit nochmals die Aufforderung, alle überschüssigen Mengen auf Landeskartoffelkarte oder an die Bezirksaushändler abzuliefern, damit  
eine geregelte Kartoffelversorgung gewährleistet wird.

Die Eingänge an Kartoffeln von auswärts sind trotz aller Bemühungen zunächst noch stockend, der Bezirk ist deshalb jetzt im wesentlichen auf die Kartoffeln im Bezirk  
angewiesen: er bedarf ihrer dringend, um die Bevölkerung zu versorgen.

Möge sich jeder dem Bekanntheit über verschließen. Möge jeder an seinem Teil dazu beitragen, daß die unversorgte Bevölkerung die ihr zustehenden Mengen erhalten  
kann. Bedenke auch jeder, daß aller Schleichhandel die geordnete Versorgung beeinträchtigt und in Frage stellt. Landwirte, tut auch diesmal eure Pflicht gegen eure Mitbürger!

Pirna, am 19. Oktober 1918.

Königliche Amtshauptmannschaft.

K. M. I.

### Belieferung der Nahrungsmittelkarten.

Abchnitt III der für die Zeit vom 12. September bis 11. Oktober 1918 ausgegebenen Nahrungsmittelkarten A und D wird mit je 1/2 Pfund Grieß beliefert.

Pirna, den 17. Oktober 1918.

Der Bezirksverband.

Nachstehende Verordnung der Reichsstelle für Schuhversorgung über die Versorgung  
von Kindern mit bedarfscheinpflichtigem Schuhwerk vom 1. Oktober 1918 wird  
hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 14. Oktober 1918.

894 III Kr. 1 A  
4728

Ministerium des Innern.

#### Bekanntmachung

über die Versorgung von Kindern  
mit bedarfscheinpflichtigem Schuhwerk.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für  
Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichsgesetzblatt S. 100) wird in Abänderung  
der Bekanntmachung über Schuhbedarfscheine vom 27. März 1918 (Mitteilungen der  
Reichsstelle Nr. 1 S. 4) und der Bekanntmachung über Vordrucke für Schuhbedarfscheine  
und Abgabebescheinigungen vom 15. April 1918 (Mitteilungen der Reichsstelle Nr. 1 S. 6)  
folgendes angeordnet.

§ 1.

Für Kinder bis zu 6 Jahren ist gegen Abgabebescheinigung über nur ein  
Paar gebrauchsfähiger Schuhe oder Stiefel, deren Sohle mindestens im Gelenk oder in  
der Vorderfläche ganz aus Leder besteht, innerhalb jeden Jahres seit Ausgabe des letzten  
ohne Abgabebescheinigung ausgestellten Schuhbedarfscheines auf Antrag ein weiterer Schuh-  
bedarfschein auszustellen.)

§ 2.

Bei Ausstellung der Abgabebescheinigungen ist der Vordruck

- 1. in der Ueberschrift durch den Zusatz „für Kinder bis zu 6 Jahren“ zu  
ergänzen,
- 2. im Wortlaut dahin zu ändern, daß an Stelle von „zwei“ Paar „ein“  
Paar noch gebrauchsfähiger Schuhe oder Stiefel gesetzt wird.

§ 3.

Die Ausfertigung von Schuhbedarfscheinen für Kinder bis zu 6 Jahren gegen  
Abgabebescheinigung über nur 1 Paar Schuhe ist in den Personalisten (-karten) als solche  
besonders<sup>2)</sup> zu vermerken.

§ 4.

Die Bekanntmachung tritt am 15. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Wallerstein. Dr. Gumbel. Thurmann.

<sup>1)</sup> Die Bestimmung des § 4, Ziffer 2 der Bekanntmachung über Schuhbedarfscheine vom 27. März  
1918, nach der jeder Verbraucher, welcher eine Abgabebescheinigung über 2 Paar gebrauchsfähiger Schuhe  
oder Stiefel übergibt, bedarfscheinberechtigt ist, bleibt unberührt.

<sup>2)</sup> Der Vermerk hat zu lauten: „Gegen Abgabebescheinigung über 1 Paar“.

A. Reg. 86 a/18. Auf Blatt 1 des Handelsregisters, die Firma G. F. Haffe in  
Schandau betreffend, ist heute eingetragen worden:

Der bisherige Inhaber Gustav Friedrich Karl Haffe ist ausgeschieden. Die Prokuren  
Georg Hünfel's, Ernst Otto Richter's und Erwin Heinrich Zschaler's sind erloschen.  
Das Handelsgeschäft mit der Firma haben erworben: der Kaufmann Georg Hünfel  
in Schandau, der Kaufmann Erwin Heinrich Zschaler in Schandau und der Kaufmann  
Georg Paul Ripper in Sebnitz. Die hierdurch begründete offene Handelsgesellschaft hat  
am 1. Oktober 1918 begonnen. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Ernst Otto Richter  
in Schandau.

Königl. Amtsgericht Schandau,  
am 14. Oktober 1918.

Wegen Reinigung bleiben die Geschäftsräume des unterzeichneten Stadtrats  
einschließlich der Stadt- und Sparkasse

Montag und Dienstag, den 28. und 29. ds. Mts.,

für den öffentlichen Verkehr geschlossen.

Bei dem Kgl. Standesamte werden an beiden Tagen vormittags von 11—12 Uhr  
Anmeldungen von Geburten und Sterbefällen entgegengenommen werden.

Schandau, den 21. Oktober 1918.

Der Stadtrat.

## Die Stadtparkasse Schandau

nimmt Zeichnungen auf die

### IX. Kriegsanleihe

entgegen.

#### Kriegsparkarten

in Beträgen von 2, 3 und 10 Mark werden wiederum ausgegeben.

Schandau, den 4. Oktober 1918.

Der Stadtrat.

### Bekanntmachung,

die nachträgliche Belieferung von Zuckerkarten betr.

Die nachträgliche Belieferung des am 15. Oktober 1918 verfallenen dritten Ab-  
schnitts der Zuckerkarte „Reihe 10“ durch Kleinhändler wird bis zum

25. Oktober 1918

nachgelassen.

Noch dem 25. Oktober darf Zucker auf Karten der Reihe 10 nur noch in den in  
der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1918 — 762 a V L A I c —, die Zuckerkarten der  
Reihe 10 betreffend, angeführten Ausnahmefällen abgegeben werden.

Die Kleinhändler haben zur Abänderung der bereits eingereichten Bestandsaufnahme-  
karten die nachträglich gelieferten Mengen ihrem Großhändler spätestens bis zum 31. Oktober  
1918 zu melden.

Dresden, am 17. Oktober 1918.

Ministerium des Innern.

762 b V L A I c  
4778

### Höchstpreise für Gemüse.

In teilweiser Abänderung der unter 1 der Bekanntmachung des Ministeriums des  
Innern vom 29. August 1918 — Nr. 1517 V G 2 — (Nr. 202 der Sächs. Staats-  
zeitung vom 30. 8. 1918) festgesetzten Preise werden mit Wirkung vom 21. Oktober 1918  
ab folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeuger- preis:	Großhandels- preis:	Kleinhandels- preis:
Spinat (nicht Spinaterfah)	12	16	23 Pfg. je Pfd.
Kohlrabi			
a) ohne Kraut	9	12	17 „ „
b) mit jungem Laub	8	11	16 „ „
Strunkkohlrabi ohne Kraut	5	6,5	9 „ „

Dresden, am 16. Oktober 1918.

Ministerium des Innern.

1869 V G 2  
4770

### Kartoffelversorgung betr.

Kartoffelerzeuger, die mit ihrer erbauten Menge nicht ausreichen und demzufolge  
noch Anspruch auf Landeskartoffelkarten haben, wollen sich zwecks Erlangung solcher  
Dienstag, den 22. d. M., vormittags von 9—12 Uhr, auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 2,  
melden.

Gleichzeitig sind die dem Kartoffelerzeuger zugestellten Vordrucke ausgefüllt  
abzugeben.

Schandau, den 21. Oktober 1918.

Der Stadtrat.

### Lebensmittel betr.

Von Rotkraut sind bei den bekanntgegebenen Gemüsehändlern auf Lebensmittel-  
markte 27 3 Pfund zu haben.

Schandau, den 21. Oktober 1918.

Der Stadtrat.